

**Stadt Uster**

**Verordnung  
über den Plakataushang  
(Plakatverordnung)**

vom 12. Februar 2002

---

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 43, Ziff 2.2.5, der Gemeindeordnung der Stadt Uster vom 1. April 1990,

verordnet:

## **1. Geltungsbereich**

- Art. 1** Diese Verordnung gilt für Fremdreklamen (Werbeträger, Plakate, Fahnen, Bänder, etc.)
- die der Ankündigung oder Anpreisung dienen
  - fest montiert, aufgeklebt oder abgestellt sind
  - und von allgemein zugänglichen Stellen aus eingesehen werden können (nachfolgend «Reklamen» genannt).
- Art. 2** Unter den Begriff der Reklame fallen insbesondere gewerbsmässige Ankündigungen, politische Werbung und kulturelle Plakate.

## **2. Plakataushang auf öffentlichem Grund**

### **2.1 Grundsätze**

- Art. 3** Die Stadt hat der Allgemeinen Plakatgesellschaft (nachfolgend APG genannt) das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten und anderen Formen der Aussenwerbung, sowie für die Erstellung der entsprechenden Werbeträger übertragen. Dieses Alleinrecht gilt für den gesamten, sich im Besitz der Stadt Uster, befindenden öffentlichen Grund.
- Art. 4** Die APG ist verpflichtet, den politischen Parteien, Gruppierungen, Aktionskomitees, usw., im Rahmen ihrer allgemeinen Verkaufs- und Vertragsbedingungen, ein Prioritätsrecht einzuräumen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Stadt und der APG richten sich nach dem Vertrag über das Plakatwesen vom 1. April 1998 mit seitherigen Änderungen.
- Art. 5** Sämtliche Reklamen auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung durch die Stadt Uster als Grundeigentümerin. Zuständig für das Bewilligungsverfahren und die Bewilligung ist die Abteilung Sicherheit, Veranstaltungen/ Bewilligungen.
- Art. 6** Die Reklamen dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt, sowie keine grellen oder reflektierenden Leuchtfarben aufweisen. Sie müssen wasserfest sein.
- Art. 7** Ausserhalb der bewilligten Werbeträger sind sämtliche Reklamen verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Sicherheit, Veranstaltungen / Bewilligungen.
- Art. 8** Die Vorschriften über den Plakataushang auf öffentlichem Grund gelten auch für Reklamen, die an Bauten und Anlagen der Stadt Uster (insbesondere Kandelabern)

angebracht werden. Das Anbringen von Reklamen an Kandelabern richtet sich im Detail nach Anhang 2, der Bestandteil dieser Verordnung bildet.

## **2.2 Kulturstände**

**Art. 9** Die Reklamen dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt, sowie keine grellen oder reflektierenden Leuchtfarben aufweisen. Sie müssen wasserfest sein.

### *2.2.1 Weltformat B 4 (90.5 x 128 cm)*

**Art. 10** Ausserhalb der bewilligten Werbeträger sind sämtliche Reklamen verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Sicherheit, Veranstaltungen / Bewilligungen.

**Art. 11** Für Anträge, welche nach Ablauf der Frist eingereicht werden, besteht kein Zuteilungsanspruch.

### *2.2.2 Kleinformat (max. 45 x 64 cm)*

**Art. 12** Gesuche im Plakataushang sind der Stadt Uster, Abteilung Sicherheit, Veranstaltungen / Bewilligungen, möglichst frühzeitig einzureichen. Diese teilt die Werbeflächen zu und bewilligt den Plakataushang.

**Art. 13** Die Plakate sind mindestens 2 Wochen vor Beginn des bewilligten Aushanges bei der Abteilung Sicherheit, Veranstaltungen/ Bewilligungen abzugeben. Die APG besorgt den Plakataushang (Anschlagen und Entfernen).

**Art. 14** Die Gebühr für die Bewilligung und das Anschlagen beträgt Fr. 30.00 im Einzelfall bzw. Fr. 100.00 als Jahresbewilligung.

## **2.3 Kulturnägel**

**Art. 15** An den so genannten Kulturnägeln können Plakate für Anlässe in Uster ohne Bewilligung gratis angeschlagen werden.

## **2.4 Polizeistände**

**Art. 16** Die Polizeiständer sind ausschliesslich für polizeiliche Ankündigungen und Hinweise reserviert. Die Plakate werden auf Gesuch der Stadtpolizei Uster durch die APG gratis angeschlagen.

## **2.5 Temporäre Anschlagstellen der APG**

**Art. 17** Für politische Propaganda, Wahlen und Abstimmungen sowie kulturelle Zwecke stehen an festgelegten Standorten zusätzliche temporäre Anschlagstellen zur Verfügung, die durch die APG bewirtschaftet werden. Die Plakate sind direkt der APG einzureichen. Sie werden zwei Wochen vor dem betreffenden Anlass durch die APG angeschlagen und nachher wieder entfernt. Die Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen der APG.

**Art. 18** Stehen für bestimmte Zeiträume nicht genügend Werbeflächen zur Verfügung, werden die Gesuchstellenden entsprechend dem Eingang der Plakatreservierungen berücksichtigt.

## **2.6 Kommerzielle Plakate**

**Art. 19** An den hierfür bestimmten Anschlagstellen dürfen auch kommerzielle Plakate aufgehängt werden. Die Zuteilung von Werbeflächen und der Plakatanschlag erfolgen direkt durch die APG gemäss den hierfür geltenden Bestimmungen und Kosten.

**Art. 20** Der Anschlag von Plakaten für Tabakwaren und alkoholische Produkte auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet.

## **3. Plakataushang auf privatem Grund**

**Art. 21** Reklamen auf privatem Grund bedürfen der Bewilligung des betreffenden Grundeigentümers.

**Art. 22** Die Bewirtschaftung der Kulturständer erfolgt durch die Stadt Uster, Abteilung Sicherheit bzw. die APG analog den Bestimmungen für den öffentlichen Grund.

**Art. 23** Ausserorts und ausserhalb der Bauzonen ist das Anbringen von Fremdreklamen verboten.

## **4. Bau- und verkehrsrechtliche Bewilligung**

**Art. 24** Reklamen ausserhalb bereits bewilligter Werbeträger bedürfen im Einzelfall der

strassenverkehrsrechtlichen Bewilligung der Stadt Uster, Abteilung Sicherheit nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung.

**Art. 25** Sie bedürfen überdies einer Bewilligung der Stadt Uster, Abteilung Hochbau nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Bauordnung, sofern sie während mehr als etwa sechs Wochen bestehen.

**Art. 26** Die Bewilligungen sind rechtzeitig vor Montage durch die Gesuchsstellenden einzuholen.

## **5. Sanktionen**

**Art. 27** Vor rechtskräftiger Erteilung der erforderlichen Bewilligungen dürfen die Reklamen nicht montiert werden. Die Stadt Uster behält sich vor, nicht bewilligte Reklamen nach entsprechender Androhung zu entfernen. Die Kosten hierfür können dem Verursacher auferlegt werden.

**Art. 28** Wer gegen diese Verordnung verstösst, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechtes mit einem Verweis oder mit Busse bestraft.

## **6. Schlussbestimmungen**

**Art. 29** Der Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht zu den Plakatstandorten (Kulturstände) und die Adressliste der Anlaufstellen. Der Anhang ist nicht rechtlicher Bestandteil der Verordnung.

**Art. 30** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

**Art. 31** Die Abteilung Sicherheit wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

**Art. 32** Mit Inkrafttreten dieses Verordnungen werden die Vorschriften über den Plakataushang vom 1. Januar 1993, 1. Januar 1999 und 01. Juni 2001 aufgehoben.

## Anhang 1 zur Verordnung über den Plakataushang vom 12. Februar 2002

### Stadt Uster

---

#### 1. Standorte der Kulturstände

Standort	Weltformat	Kleinformat
Bankstrasse/Busbahnhof	X	X
Ackerstrasse 2	X	X
Apothekerstrasse / Zimikerstrasse	X	X
Bahnhofstrasse Höhe Stadthaus	X	X
Burgstrasse 80	X	-
Freiestrasse 58	X	X
Hallenbadweg	X	X
Pfannenstielstrasse 2	X	X
Pfäffikerstrasse / Spital	X	X
Poststrasse 9	X	X
Riedikerstrasse 23	X	X
Seestrasse 99	X	X
Seeweg/Schiffs-Station	X	X
Sulzbacherstrasse 1	X	X
Sulzbacherstrasse in Sulzbach	X	-
Winterthurerstrasse/Brandschenke	X	X
Zürichstrasse 14	X	X
Riedikerstrasse in Riedikon	X	X
Pfäffikerstrasse in Wermatswil	X	-

#### 2. Reservationsstellen / Auskünfte

Weltformat

APG/SGA Allgemeine Plakatgesellschaft  
Schlachthofstr. 1  
Postfach  
8406 Winterthur  
Tel. 052/208 93 61 (Direktwahl)  
E-Mail: cornelia.buess@apgsa.ch

Kleinplakate

Stadt Uster, Abteilung Sicherheit,  
Veranstaltungen/Bewilligungen  
Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 01/944 73 60  
Email: bewilligungen@stadt-uster.ch

## **Anhang 2 zur Verordnung über den Plakataushang vom 12. Februar 2002**

### **Stadt Uster**

---

#### **Anbringen von Strassenreklamen an Kandelabern auf dem Gebiet der Stadt Uster**

##### **Vorgehensweise**

1. Abklären durch den Gesuchstellenden, ob der/die Kandelaber im Besitz der Stadt Uster oder des Kantons Zürich ist/sind
  - Stadt Uster, Abteilung Tiefbau/Planung, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster ( Tel. 01/944 72 61)

2. Bewilligung für die Benutzung der/s Kandelaber/s wie folgt einzuholen
  - Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Elektrodienst, Werkhofstrasse 1, 8902 Urdorf
  - Stadt Uster, Abteilung Tiefbau/Planung, Oberlandstrasse 78, 8610 Uster

Das Gesuch hat zu beinhalten:

- Name, Vorname und Adresse des Gesuchsstellenden
- Strassennamen mit Nummern der entsprechenden Kandelaber
- Dauer der Aufhängung
- Sujetabmessung
- Befestigungsart
- Gewicht (max. 15 kg pro Mast)

Die Bewilligungseinholung hat mind. 4 Wochen vor dem Aushang zu erfolgen und ist gebührenpflichtig (Stadt Uster: Fr. 200.00; Kanton Zürich: ca. 250.00 pro Bewilligung).

3. Nach vorliegender Bewilligung der Stadt Uster, Abteilung Tiefbau/Planung oder des Kantons Zürich ist das Gesuch für das Anbringen von Strassenreklamen (an Kandelabern) bei der Stadt Uster, Abteilung Sicherheit, einzureichen. Die Bewilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und der Signalisationsverordnung.

Das Gesuch ist mind. 2 Wochen im Voraus einzureichen.